



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Kämmerei	13.11.2020	1847/20 - I/630
----------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	23.11.2020		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	01.12.2020		
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Jahresabschluss zum 31.12.2017

Anlage/n:

Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wetzlar
Jahresabschluss zum 31.12.2017

- Vermögensrechnung (Bilanz)
- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Anhang
- Rechenschaftsbericht

Beschluss:

1. Die Summe der Vermögensrechnung (Bilanzsumme) wird auf der Aktiv- und Passivseite mit 373.385.604,53 Euro festgestellt.
2. Die Jahresrechnung wird mit einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 10.130.357,00 Euro und einem Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 464.027,50 Euro festgestellt. Das Jahresergebnis (vgl. Pos. 32 Ergebnisrechnung) beträgt 9.666.329,50 Euro.
3. Der Rücklage Minneburg wird ein Betrag in Höhe von 1.500 Euro entnommen.

4. Die im Rahmen des Jahresabschlusses 2017 in der Ergebnisrechnung gebuchten überplanmäßigen Mittel in Höhe von 2.681.932,72 Euro werden genehmigt.
5. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2017 werden folgende Haushaltsreste in das Haushaltsjahr 2018 übertragen:
- Ergebnishaushalt 615.075,08 Euro
 - Finanzhaushalt 20.801.057,11 Euro

Dem Magistrat wird für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 114 HGO Entlastung erteilt.

Wetzlar, den 13.11.2020	gez. Kratkey
-------------------------	--------------

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar hat in ihrer Sitzung am 14.11.2007 gemäß § 92 Absatz 3 der Hessischen Gemeindeordnung den Grundsatzbeschluss zur Doppik gefasst. Im Zuge dessen wurde die Hauptsatzung der Stadt Wetzlar entsprechend angepasst. Seit dem 01.01.2009 wird die Haushaltswirtschaft entsprechend den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

Die Kommune hat gemäß § 35 GemHVO zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung ein Inventar aufzustellen. Dies bedeutet, dass die Grundstücke, die Forderungen und Schulden, den Betrag des baren Geldes sowie die sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen sind und der Wert anzugeben ist.

Im § 38 Abs. 1 GemHVO ist geregelt, dass in der Vermögensrechnung (Bilanz) das Anlagevermögen und das Umlaufvermögen, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen sind.

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Wetzlar ist die erstmalige, vollständige Darstellung der Vermögenslage auf Basis der doppelten Rechnungslegung und bildet die Grundlage für alle zukünftigen Vermögensänderungen. Sie wurde vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wetzlar geprüft und ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt, die Stadtverordnetenversammlung hat die Eröffnungsbilanz einstimmig festgestellt. Die Eröffnungsbilanz wird nun jährlich gemäß der doppelten Regelungen fortgeschrieben.

Die Stadt Wetzlar hat gemäß § 112 HGO (Hessischen Gemeindeordnung) für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Der Jahresabschluss besteht aus der Vermögensrechnung (Bilanz), der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung. Weiterhin ist dieser durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Dem Jahresabschluss sind als Anlage ein Anhang und eine Übersicht über die Haushaltsreste beizufügen. In der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) werden die Anforderungen des § 112 HGO im Neunten Abschnitt Jahresabschluss, §§ 44 ff GemHVO konkretisiert.

Der von der Verwaltung erstellte Jahresabschluss zum 31.12.2017 ist als Anlage in den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes eingebunden.

zu 1:

Die Veränderung des Eigenkapitals setzt sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Betrag	Anmerkung
Ordentliches Ergebnis	+10.130.357,00 €	lt. Ergebnisrechnung 2017
Außerordentliches Ergebnis	-464.027,50 €	lt. Ergebnisrechnung 2017
Rücklage Städtische Sammlungen	+65.961,82 €	Erbschaft Eheleute

		Waldschmidt
Berichtigung Finanzanlage AWW	+590.887,83 €	Bewertung nach Vorlage EB
Zinsen Sonderrücklagen	+6,25 €	Minneburg, Dori, Dalheim
Gesamtbetrag	10.323.185,40 €	

Bezüglich der Aufstellung der Vermögensrechnung wird auf die Ausführungen des Anhangs, insbesondere Pkt. 1- Anhang und Pkt. 2 – Vermögensrechnung verwiesen.

Im außerordentlichen Ergebnis sind neben Grundstücksverkäufen auch außerordentliche Abschreibungen enthalten. Es wird auf die entsprechende Erläuterung im Anhang verwiesen.

zu 2:

Im Jahresabschluss wird der fortgeschriebene Ansatz mit dem Ergebnis verglichen, weiterhin ist das Ergebnis des Vorjahres angegeben. Das Jahresergebnis beträgt 9.666.329,50 Euro (vgl. Pos.- 32.), es setzt sich aus dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 10.130.357,00 Euro und dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von - 464.027,50 Euro zusammen.

Der fortgeschriebene Planansatz des Jahresergebnisses für das Jahr 2017 in Höhe von **-1.577.696,95** (vgl. Pos. 32) setzt sich wie folgt zusammen:

Jahresergebnis lt. Haushaltsplan 2017	3.059.110,00 €
Reste Vorjahr	767.641,59 €
<u>Überplanmäßige Aufwendungen</u>	
Ordentliches Ergebnis	3.175.982,72 €
Außerordentliches Ergebnis	693.182,64 €

Im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz weist das ordentliche Jahresergebnis (Pos. 24) eine Verbesserung von rd. 11,2 Mio. Euro aus. Die Verbesserung ist im Wesentlichen auf die erhöhten Gewerbesteuerzahlungen, die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Gebühren) zurückzuführen. Mit diesem ordentlichen Ergebnis können die aufgelaufenen Altdefizite in Höhe von rd. 27, 9 Mio. Euro entsprechend reduziert werden (Abwicklung im Jahresabschluss 2018).

Bezüglich der Entwicklung einzelner Konten wird auf die Ausführungen im Anhang zur Ergebnisrechnung verwiesen.

zu 3:

Der Rücklage Minneburg werden gemäß Stiftungssatzung für das Jahr 2017 Mittel in Höhe von 1.500 Euro für den Jugendpreis Minneburg entnommen.

zu 4:

Die Übersicht der überplanmäßigen Aufwendungen des Jahres 2017 ist als Anlage 9 dem

Jahresabschluss beigefügt. Im ordentlichen Ergebnishaushalt weist die Liste einen Betrag von 2.676.869,12 Euro aus, darin ist u.a. ein Betrag in Höhe von rd. 1,8 Mio. € für erhöhte Jugendhilfe enthalten. Außerordentliche Aufwendungen wurden in Höhe von 5.063,60 Euro benötigt.

Des Weiteren wurden bereits vorab überplanmäßige Aufwendungen im ordentlichen Ergebnis in Höhe von insgesamt 499.113,60 € beschlossen, u.a. :

- Erstattung kommunale Löschwasseranteile 211.280,00 € (vgl. DRU 0751/17)
- Erhöhung Unterhaltungsvorschussgesetz 100.000 € (vgl. DRU 0758/17)
- Offene Posten gegenüber Stadtreinigung 107.833,60 € (vgl. DRU 0958/18)

Im außerordentlichen Ergebnis wurden Beschlüsse über einen Betrag in Höhe von 688.119,04 € für Nachzahlung von Zuschüssen, deren Verzinsung und Steuererstattungen gefasst (vgl. DRU 0659/17 und 0824/17).

Im Finanzhaushalt wurden folgende überplanmäßige Auszahlung beschlossen:

- Baukostenzuschuss Erneuerung Wasserhochbehälter Promenade 103.079,82 € (vgl. DRU 0778/17)

zu 5:

Der Magistrat hat in folgenden seiner Sitzungen Haushaltsreste 2017 beschlossen:

04.06.2018 Ergebnishaushalt (vgl. DRU 0984/18)

02.07.2018 Finanzhaushalt (vgl. DRU 1009/18)

Die Übersichten sind dem Punkt 7 des Anhangs beigefügt.

Die Reste werden gemäß der Regelungen der Doppik nicht in das Ergebnis einbezogen, sie stehen im folgenden Haushaltsjahr als zusätzliche Ermächtigung zur Verfügung.

zu 6:

Das Rechnungsprüfungsamt hat mit der Durchführung der Prüfung die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner beauftragt. Das Ergebnis der Prüfung wurde vom Rechnungsprüfungsamt in Zusammenarbeit mit der beauftragten Prüfungsgesellschaft in dem Prüfbericht zusammengefasst.

Dem Rechnungsprüfungsamt und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurden alle benötigten Unterlagen seitens der Verwaltung vorgelegt und die Anfragen umfassend beantwortet. Die sich aus der Prüfung ergebenden redaktionelle Anpassungen und Ergänzungen im Anhang und Rechenschaftsbericht wurden vorgenommen.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Der Beschluss über den Jahresabschluss ist gemäß § 114 Abs. 2 HGO öffentlich bekannt zu machen und an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung und der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes werden unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorgelegt.